

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 4. Februar 2025

Nr. 7

Verordnung des Kultusministeriums zur Anpassung schulrechtlicher Bestimmungen

Vom 4. Februar 2025

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 4a Absatz 6, 5b Absatz 4, 5c Absatz 3, § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 8a Absatz 6, § 17 Absatz 4, § 21 Satz 3, § 35 Absatz 3, § 46 Absatz 1, § 47 Absatz 13, § 61, § 70, § 71 Absatz 6, § 72a Absatz 3 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5, § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 bis 4, § 88 Absatz 5, § 89 Absatz 1, Absatz 2 Nummern 1 bis 6 und Absatz 3, § 100a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, das zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) geändert worden ist,
2. § 72a Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 4 sowie Satz 2 SchG und § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 sowie Satz 2 SchG im Einvernehmen mit dem Sozialministerium,
3. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 96) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Absatz 2 und Absatz 3 SchG und
4. § 2a Absatz 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 95) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Hausunterrichtsverordnung

Die Hausunterrichtsverordnung vom 8. August 1983 (GBl. S. 499) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Voraussetzungen

(1) Hausunterricht anstelle des Unterrichts in der Schule oder anstelle von digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 2 und 3 SchG sollen auf Antrag erhalten:

1. schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, die in Baden-Württemberg wohnen und aufgrund einer Krankheit bereits länger als acht Wochen gehindert waren, den Unterricht zu besuchen; ist absehbar, dass die Schülerin oder der Schüler mehr als acht Wochen dem Unterricht fernbleiben muss, kann Hausunterricht schon vor Ablauf dieser Zeitspanne erteilt werden; ein Schulbesuch an einzelnen Tagen während dieser Frist bleibt außer Betracht;
2. Schulpflichtige, die in Baden-Württemberg wohnen und deren Krankheit bereits länger als acht Wochen dauert, wenn ihr Schulverhältnis durch Zeitablauf während der Krankheit geendet hat und sie anschließend in eine andere Schulart oder einen anderen Schultyp aufgenommen worden wären; Nummer 1 Halbsatz 2 und 3 gilt entsprechend;
3. schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, die in Baden-Württemberg wohnen und die wegen einer schwerwiegenden langdauernden Erkrankung wiederkehrend den Unterricht an einzelnen Tagen versäumen müssen.

(2) Hausunterricht wird nur erteilt, wenn die oder der Berechtigte aufgrund ihres oder seines Gesundheitszustandes dazu in der Lage ist, wenn die Gesundheit der Lehrkraft dadurch nicht gefährdet wird und eine digitale Teilnahme am Unterricht der Klasse oder Lerngruppe im Sinne von § 115b

Absatz 2 SchG nicht möglich oder aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll ist.

(3) Soweit Hausunterricht nach § 21 Satz 4 SchG erteilt wird, kann dieser nach Zustimmung gemäß § 21 Satz 5 SchG ganz oder teilweise auch unter Nutzung informationstechnisch gestützter Systeme erfolgen. Die Maßgaben der Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung - DUVO) zur Durchführung von Fernunterricht und hybridem Unterricht in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, sofern und soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

(4) Hausunterricht nach Absatz 3 ist auch in Form von Gruppenunterricht zulässig, sofern sich die Zustimmung gemäß § 21 Satz 4 SchG ausdrücklich auch auf die Form des Gruppenunterrichts erstreckt.

(5) Hausunterricht nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, wenn Anspruch auf Hausunterricht nach anderen gesetzlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (z. B. gesetzliche Schülerunfallversicherung) besteht. Solange ein solcher Anspruch nicht erfüllt wird, soll die oder der Berechtigte Hausunterricht nach dieser Verordnung erhalten, falls sie oder er entsprechende Ersatzleistungen verfolgt und sich verpflichtet, diese an das Land Baden-Württemberg abzuführen, oder falls sie oder er auf Verlangen den Anspruch an das Land Baden-Württemberg abtritt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien“ durch die Wörter „Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, sowie Gymnasien“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden jeweils dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.

3. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausunterricht“ die Wörter „in Präsenz“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Genehmigungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Deputate und Mittel

1. die Schulleitung bei Schülerinnen und Schülern von Schulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde unmittelbar zuständige Schulaufsichtsbehörde ist; bei Schülerinnen und Schülern einer Schule in freier Trägerschaft entscheidet anstelle der Schulleitung die obere Schulaufsichtsbehörde,
2. die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die oder der Schulpflichtige wohnt, bei Schulpflichtigen, die nur durch ihre Krankheit an einem Wechsel an eine der in Nummer 1 genannten Schulen gehindert sind,
3. die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei schulübergreifendem Gruppenunterricht im Sinne von § 1 Absatz 4 und
4. das Staatliche Schulamt in den übrigen Fällen.

Zusammen mit der Genehmigung sind die Lehrkräfte zu beauftragen, die den Hausunterricht erteilen. Der Hausunterricht wird von beamteten und angestellten Lehrkräften des öffentlichen Dienstes im Rahmen des Regelstundenmaßes oder als Mehrarbeit und von sonst geeigneten Personen nebenberuflich erteilt.

(2) Die Erteilung von Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen der oder des Berechtigten selbst, voraus. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum, Adresse und gegebenenfalls besuchte Schule und Klasse der oder des Schulpflichtigen,
2. ein ärztliches Zeugnis über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, wegen der die Schülerin oder der Schüler die Schule nicht besuchen kann, sowie mit Aussagen darüber, ob Hausunterricht bei der vorliegenden

Erkrankung im Hinblick auf die Berechtigte oder den Berechtigten und die Lehrkraft möglich ist und bis zu welchem Umfang (§ 1 Absatz 2),

3. gegebenenfalls die Benennung einer Lehrkraft, die bereit und geeignet ist, den Hausunterricht zu übernehmen,
4. im Falle des § 1 Absatz 5 Satz 2 die Verpflichtungserklärung oder auf Verlangen die Abtretungserklärung und
5. die nach § 1 Absatz 3 oder 4 erforderliche Zustimmungserklärung.“

Artikel 2

Änderung der Notenbildungsverordnung

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Allgemeines

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis. Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation der Schülerinnen und Schüler fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler dar.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zeugnisse

(1) Für jedes Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis).

Zusätzlich enthalten

- a) das Jahreszeugnis der Klasse 3 der Grundschule, die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, das Abschlusszeugnis der Grundschule, die Zeugnisse der entsprechenden Klassen der allgemeinbildenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie das Zeugnis der Vorbereitungsklasse eine allgemeine Beurteilung,
- b) die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit; abweichend davon werden in den Kollegs, den einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, in der Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen und in den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.

(2) In den Abschlussklassen erhalten die Schülerinnen und Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis). Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 der Grundschulen erhalten für das erste Schulhalbjahr eine Halbjahresinformation.

(3) Das erste Schulhalbjahr dauert bis zum 31. Januar, das zweite Schulhalbjahr bis zum 31. Juli.

(4) Die Zeugnisse sind in der Regel wie folgt auszugeben:

- 1. das Halbjahreszeugnis in der Zeit vom 1. bis 10. Februar,
- 2. das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage.

Die für die Ausgabe der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn in

Prüfungsanforderungen Sonderbestimmungen für das Halbjahreszeugnis getroffen sind.

(5) Die für einzelne Schularten oder -typen der beruflichen Schulen auf Grund des § 26 SchG getroffenen abweichenden Regelungen über Beginn und Ende des Schuljahres und der Schulhalbjahre bleiben unberührt; die Zeugnisse sind an solchen Schulen abweichend von Absatz 4 in der Regel an einem der letzten sieben Unterrichtstage des Schulhalbjahres auszugeben. Bei beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht sind die Halbjahreszeugnisse abweichend von Absatz 4 Nummer 1 in der Regel am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres oder am ersten Unterrichtstag des zweiten Schulhalbjahres auszugeben.

(6) In den Klassen 7 und 8 der Werkrealschule und Hauptschule, in den Klassen 7 und 8 der Realschule für auf dem Niveau G lernende Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler in der Anschlussphase nach dem Vorbereitungsklassen-Status werden im Jahreszeugnis die Noten durch eine verbale Leistungsbeschreibung ergänzt, wenn dies insbesondere im Hinblick auf den späteren Übergang der Schülerin oder des Schülers in weitere Bildungs- oder Ausbildungsgänge notwendig ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Klassenlehrer“ durch die Wörter „von der Klassenlehrkraft“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „läßt, daß“ durch die Wörter „lässt, dass“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen, der Art der Leistung, der Möglichkeit der Zuhilfenahme von durch die Fachlehrkraft zugelassenen Hilfsmitteln bei der Leistungserbringung sowie der Altersstufe der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. § 9b bleibt unberührt.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Abschluß-“ durch das Wort „Abschluss-“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fairneß“ durch das Wort „Fairness“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Zeugnis der Vorbereitungsklasse beinhaltet darüber hinaus Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen in Sprechen, Schreiben, Lesen und Zuhören sowie zu den schulischen Basiskompetenzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeit“ die Wörter „der Schülerin oder“ eingefügt.

- cc) In Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „an“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Sozialverhalten“ die Wörter „der Schülerin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Abschluß-“ durch das Wort „Abschluss-“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Klassenlehrer“ durch die Wörter „die Klassenlehrkraft“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Allgemeines

(1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten eigenen Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen), einschließlich der im Rahmen des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG erbrachten Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Schriftliche und praktische Leistungen sollen in Präsenz erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Fachlehrkraft hat zum Beginn ihres Unterrichts bekanntzugeben, wie sie in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. § 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung - DUVO) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbünden maßgebenden Kriterien hat die Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern und auf Befragen auch ihren

Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.

(4) Die Fachlehrkraft hat der Schülerin oder dem Schüler auf Befragen den Stand ihrer oder seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt sie eine besondere Prüfung vor, die sie gesondert bewertet, hat sie der Schülerin oder dem Schüler die Note bekanntzugeben.

(5) Zentral angefertigte Lernstandserhebungen sind nicht Teil der Leistungsbewertung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Aufschluß“ durch das Wort „Aufschluss“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „einzelner“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Schülerin oder der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Das gleiche gilt, wenn die Leistungserbringung aufgrund technischer oder anderer äußerer Störungen unverschuldet und in unzumutbarer Weise erschwert wird.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „eine Schülerin oder“ und nach dem Wort „versäumt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Begeht eine Schülerin oder ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung, einen Täuschungsversuch, oder benutzt sie oder er nicht zugelassene Hilfsmittel, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt die Fachlehrkraft einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass die Schülerin oder der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder

wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Diejenigen“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) In den Kernfächern der Gymnasien der Normalform und der Gymnasien in Aufbauform mit Internat sowie an den Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache und ab der Klasse 6 in dem gewählten Fach des Wahlpflichtbereichs werden im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 7 der Gymnasien und den Klassen 5 bis 9 der Realschulen eine Nachschrift. In den Fächern Alltagskultur, Ernährung, Soziales sowie Technik der Realschule können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten ersetzt werden; das gleiche gilt in den Profulfächern Naturwissenschaft und Technik (NwT), Naturwissenschaft, Informatik und Technik (NIT), sowie Informatik, Mathematik und Physik (IMP) des Gymnasiums mit der Maßgabe, dass eine Klassenarbeit ersetzt werden kann. In den Profulfächern Musik und Bildende Kunst des Gymnasiums kann eine Klassenarbeit durch eine fachpraktische Arbeit, die keine Jahresarbeit ist, ersetzt werden. Abweichend von Satz 1 werden in den Gymnasien der Normalform und der Aufbauform mit Internat im Kernfach Sport und in den dreistündigen Kernfächern im Schuljahr mindestens drei Klassenarbeiten angefertigt. Im Wahlpflichtfach Sport der Realschule können jeweils bis zu zwei Klassenarbeiten durch praktische Leistungen ersetzt werden.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Können wegen der Anordnung digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 2 oder 3 SchG die Vorgaben zur Mindestanzahl schriftlicher Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht eingehalten werden, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden. Es ist in diesen Fällen jedoch grundsätzlich mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen. Soweit eine Jahresleistung unmittelbar in die Ermittlung eines

Prüfungsergebnisses oder in die Gesamtqualifikation der gymnasialen Oberstufe einfließt, darf auf schriftliche und praktische Leistungen nicht verzichtet werden. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Klassenarbeiten können nach Entscheidung der Fachlehrkraft jeweils eine Klassenarbeit, bei mindestens sechs vorgeschriebenen Klassenarbeiten bis zu zwei Klassenarbeiten und in Bildungsgängen, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, bis zu drei, höchstens aber die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch jeweils eine gleichwertige Feststellung von Leistungen (GFS) der Schülerinnen und Schüler der Klasse ersetzt werden; abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Wurde eine Leistung ganz oder teilweise außerhalb des Unterrichts erbracht, schließt sich hieran eine Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler sowie ein Reflexionsgespräch mit der Lehrkraft an, die wesentliche Grundlage für die Bewertung der GFS sind. Die Klassenlehrkraft sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrkräfte. In den Werkrealschulen und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die von der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt. Unbeschadet der Entscheidung der Fachlehrkraft nach Satz 1 ist jede Schülerin und jeder Schüler in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den beruflichen Gymnasien, in den Gymnasien der Aufbauform mit Internat ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach ihrer oder seiner Wahl verpflichtet; Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9 der Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und

Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sind zu einer solchen Leistung in einem Fach ihrer Wahl berechtigt. Besondere Regelungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des beruflichen Schulwesens bleiben unberührt.“

9. § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a
Projekt

(1) In Klassenstufe 8 oder 9 führen alle Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule, Hauptschule, der Realschule, der Gemeinschaftsschule und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen ein Projekt in einem Fach ihrer Wahl durch. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet, in welcher Klassenstufe das Projekt durchgeführt wird. Die Durchführung des Projekts umfasst mindestens acht Stunden und findet überwiegend während der Unterrichtszeit statt. Die Fachlehrkraft entscheidet über die Annahme des Projekts in ihrem Fach. Die Klassenlehrkraft koordiniert das Projekt.

(2) Das Projekt wird von den Schülerinnen und Schülern mit einer Vorstellung des Produkts abgeschlossen. Im daran anschließenden Gespräch wird der Erstellungsprozess reflektiert.

(3) Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die Durchführung des Projekts, in der die von ihnen gezeigten Kompetenzen ausgewiesen werden. Die Bescheinigung wird dem Zeugnis der Klassenstufe beigelegt, in der das Projekt abgeschlossen wurde. Die erbrachten Leistungen fließen zudem in die Gesamtbewertung des gewählten Faches ein und werden gegenüber den übrigen Leistungen zu einem Viertel gewichtet.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Schüler“ durch die Wörter „von der Schülerin oder dem Schüler“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Wörter „die Schülerin oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Klassenlehrer bzw.“ durch die Wörter „Die Klassenlehrkraft beziehungsweise die Tutorin oder der“ und das Wort „Fachlehrer“ durch das Wort „Fachlehrkräfte“ ersetzt.
- 11. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Grund- und Sonderschulen“ durch die Wörter „Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
- 12. § 11a und § 11b werden aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Schulbesuchsverordnung

Die Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 (GBl. S. 176), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280, 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen. § 115b Absatz 1 Satz 2 SchG und § 3 Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung - DUVO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbesuch“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen.“

- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen“ durch die Wörter „kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „verlangen“ durch die Wörter „anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt“ ersetzt.

- cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Schule nicht besuchen“ durch die Wörter „weder den Präsenzunterricht besuchen noch mittels digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 2 SchG unterrichtet werden“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „zuläßt“ durch das Wort „zulässt“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, sind diese für Befreiungen bis zu sechs Monaten glaubhaft zu machen; hierfür ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen.“

b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 22. Juni 2012 (GBl. S. 470), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577, 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden den Wörtern „dem Schüler“ jeweils die Wörter „der Schülerin oder“ vorangestellt und nach dem Wort „geben,“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Schülerin oder jeder Schüler wird von einer Lehrkraft der Schule als Lerncoach betreut, der sie oder ihn regelmäßig in Fragen ihrer oder seiner individuellen Lernentwicklung berät.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussjahr“ die Wörter „der Sekundarstufe I“ und nach dem Wort „wird“ die Wörter „die einzelne Schülerin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden dem Wort „Schüler“ und dem Wort „Schülern“ jeweils die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.

2. In § 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Schülerinnen und“ und nach dem Wort „Fächerverbünden“ das Wort „(Lernentwicklungsbericht)“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt und in Absatz 4 Satz 2 die Wörter „erste Jahrgangsstufe“ durch die Wörter „Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Abschlussjahr der Sekundarstufe I gelten die Notenbildungsverordnung sowie entsprechend dem gewählten Abschlussziel die Realschulabschlussprüfungsordnung, die Hauptschulabschlussprüfungsordnung oder die Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien. Für die Feststellung der Jahresleistung sowie im Abschlusszeugnis für die Hauptschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung sind die Fächer der Gemeinschaftsschule maßgeblich; für das Profulfach gilt dies nach Maßgabe der Absätze 5a bis 5c. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die hierfür jeweils

vorgesehenen Regelungen zum Schulabschluss. Für die Versetzungsentscheidung auf dem erweiterten Niveau (Niveau E) sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie das Wahlpflichtfach und das Profulfach Kernfächer.“

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(5a) Ist das Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung auf Grund der Gesamtleistung im Profulfach nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in diesem Fach bei der Feststellung nach § 13 Absatz 5 Satz 2 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung unberücksichtigt; ist das Bestehen der Prüfung auch auf Grund der Gesamtleistung in weiteren der in § 13 Absatz 5 Satz 5 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung genannten Fächer nicht möglich, legt die Schülerin oder der Schüler fest, welche Gesamtleistung unberücksichtigt bleibt, soweit dies zum Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung erforderlich ist. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird für das nicht berücksichtigte Profulfach im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

(5b) Ist das Bestehen der Realschulabschlussprüfung auf Grund der Gesamtleistung im Profulfach nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in dem Fach bei der Feststellung nach § 13 Absatz 5 Satz 2 der Realschulabschlussprüfungsordnung unberücksichtigt.

(5c) Die Gesamtleistung im Profulfach wird im Übrigen nur berücksichtigt, wenn dies die Schülerin oder der Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verlangt.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Hauptschulabschlussprüfung wird in Klasse 9 oder 10 absolviert.“

f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „angestrebt werden“ die Wörter „; die Möglichkeit nach Absatz 6 Satz 2 besteht in diesem Fall nicht“ eingefügt.

g) In Absatz 9 Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt Anlage 1 (zu § 2) dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Gemeinschaftsschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

(2) Ethik wird erstmals im Schuljahr 2021/2022 in Klassenstufe 5 unterrichtet.

(3) Im Schuljahr 2025/2026 können Schülerinnen und Schüler zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 6 anstelle des gewählten Wahlpflichtfachs ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.“

5. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 2)

Stundenkontingent für
die Gemeinschaftsschule - Sekundarstufe I

Vorbemerkungen zur Stundentafel

Das Unterrichtsfach Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung (WBS) beinhaltet die Kompetenzanalyse, Portfolio- beziehungsweise Reflexionsarbeit sowie die individuelle Förderung.

In den Klassen 7 bis 9 wird das projektorientierte Vorhaben „Engagement und Verantwortung“ in einem Umfang von zwei Lehrerwochenstunden durchgeführt, das die Demokratiebildung, die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, die Förderung von Zukunftskompetenzen sowie die Kulturelle Bildung stärken soll. Das Stundenvolumen wird den beteiligten Fächern entnommen. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am projektorientierten Vorhaben „Engagement und Verantwortung“ beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 5 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, elf Kontingentstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die Pflichtfremdsprache ist Englisch und beginnt in Klasse 5.

Die zweite Fremdsprache ist Französisch und beginnt für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6.

Die dritte Fremdsprache ist Spanisch und kann, bei entsprechendem Angebot durch die Schule, in Klasse 8 begonnen werden. Spanisch als dritte Fremdsprache können nur die Schülerinnen und Schüler wählen, die seit Beginn der Klasse 6 Französisch als zweite Fremdsprache gewählt haben.

Wahlpflichtbereich Klasse 6 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit 13 Kontingentstunden oder zweite Fremdsprache mit 18 Kontingentstunden.

Aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs wählen die Schülerinnen und Schüler ein Fach aus, das bis zum Abschluss der Sekundarstufe I zu besuchen ist. Abweichend davon kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 6 anstelle des gewählten Wahlpflichtfachs eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer gewählt werden.

Das Fach Physik beginnt in Klasse 7. Die Fächer Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7 oder 8. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Das Profilfach an der Gemeinschaftsschule beginnt in Klasse 8. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit zwei Jahren Französischunterricht soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 mit einem zweistündigen Kurs ermöglicht werden.

Die Schule bietet als Profilfach Naturwissenschaft, Informatik und Technik an. Daneben wird eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport angeboten; ist die Schule mindestens vierzünftig, können auch zwei dieser Fächer

angeboten werden. Bei ausreichender Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler kann die Schule zusätzlich das Fach Spanisch als dritte Fremdsprache anbieten.

In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten.

Gemeinschaftsschulen, die sich aus Realschulen mit genehmigtem bilingualem Zug entwickelt haben, können einen Antrag auf ein ergänzendes bilinguales Angebot stellen. Als Gemeinschaftsschule mit ergänzendem bilingualem Angebot erhalten sie für die Klassen 5 bis 10 zusätzlich neun Lehrerwochenstunden.

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
I. Pflichtbereich	
Religionslehre	11
Ethik	(11)
Deutsch	25
Pflichtfremdsprache (Englisch)	23
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	7
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Physik	8
Chemie	5
Biologie	7
Informatik und Medienbildung	4
Projektorientiertes Vorhaben „Engagement und Verantwortung“	(2)
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17

II. Wahlpflichtbereich

Technik	13
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	
zweite Fremdsprache (Französisch)	18

III. Profulfach

dritte Fremdsprache (Spanisch)	
Naturwissenschaft, Informatik und Technik	9
Musik, Kunst, Sport	
Coaching	2
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung*	20

*Zwei Poolstunden sind verpflichtend ergänzend für das Mentoring einzusetzen. Eine Poolstunde ist nach Entscheidung der zuständigen schulischen Gremien in Mathematik (Klasse 5) oder Deutsch (Klasse 6) einzusetzen und dient der Förderung der Basiskompetenzen.“

Artikel 5

Änderung der Werkrealschulverordnung

Die Werkrealschulverordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241, 258), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach, sowie Informatik und Medienbildung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Klasse 7“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Versetzung am Ende der Klasse 6 nur wegen der Leistungen in dem gewählten Fach des Wahlpflichtbereichs nicht möglich, kann eine Versetzung dennoch erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten für die Klasse 7 ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.“

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Klassen“ die Angabe „6,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „, bei der Entscheidung über die Versetzung in die Klassen 9 und 10 die Leistungen im Wahlfach Informatik“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen oder Schüler, die entsprechend ihrer Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 den Werkrealschulabschluss anstreben, werden in die Klasse 10 versetzt, wenn sie erwarten lassen, dass sie den Anforderungen an die Werkrealschulabschlussprüfung gewachsen sind. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn neben den Versetzungsanforderungen von § 4 im Jahreszeugnis der Klasse 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und dem in Klasse 9 besuchten Wahlpflichtfach ein Notendurchschnitt von 3,0, sowie in jedem dieser Fächer mindestens die Note »ausreichend« erreicht wird.“

4. § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall wird die Schülerin oder der Schüler in die Klasse 10 versetzt, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 in der Hauptschulabschlussprüfung erreicht werden.“

5. Es wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Klasse 9 besuchen, gilt § 9 Absatz 3 dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung fort.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gelten § 3 und § 4 Absatz 4 sowie die Anlage (zu § 2) dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Werkrealschule oder Hauptschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

(3) Im Schuljahr 2025/2026 können Schülerinnen und Schüler zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 6 anstelle des gewählten Wahlpflichtfachs ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.“

6. Die Anlage (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2)

Kontingentschulstundentafel für die Werkrealschule, Hauptschule

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungsziel Werkrealschulabschluss und dem Bildungsziel Hauptschulabschluss findet in Klasse 10, sofern schulorganisatorisch möglich und angemessen, in der Regel gemeinsam statt.

In den Klassen 5 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, neun Kontingentsstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch beginnt in Klasse 5.

Der Wahlpflichtbereich wird in den Klassen 6 bis 9 unterrichtet: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit insgesamt elf Kontingentstunden. Werkrealschulen und Hauptschulen in den Verbünden der Eliteschulen des Sports, der Eliteschulen des Fußballs und der Partnerschulen der Olympiastützpunkte können daneben das Wahlpflichtfach Sport anbieten.

Aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs wählen die Schülerinnen und Schüler ein Fach aus, das bis zum Abschluss der Sekundarstufe I zu besuchen ist. Abweichend davon kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 6 anstelle des gewählten Wahlpflichtfachs eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer gewählt werden.

Die Fächer Physik, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7. Das Fach Chemie beginnt in Klasse 7 oder 8.

Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6.

Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten.

In den Klassen 7 bis 9 wird das projektorientierte Vorhaben „Engagement und Verantwortung“ in einem Umfang von zwei Lehrerwochenstunden durchgeführt, das die Demokratiebildung, die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, die Förderung von Zukunftskompetenzen sowie die Kulturelle Bildung stärken soll. Das Stundenvolumen wird den beteiligten Fächern entnommen. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am projektorientierten Vorhaben „Engagement und Verantwortung“ beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

Das Unterrichtsfach Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung beinhaltet die Kompetenzanalyse, Portfolio- beziehungsweise Reflexionsarbeit sowie die individuelle Förderung.

Für Werkrealschulen, Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich ist Zusatzunterricht in Französisch an genehmigten Standortschulen ab Klasse 5 pro Schuljahr bis zu drei Kontingentstunden vorzusehen.

Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 mit Ziel Hauptschulabschluss sind Betriebspraktika im Umfang von sechs Zeitstunden wöchentlich an einem Tag oder an zwei Halbtagen vorzusehen. Auch eine entsprechende Blockbildung ist möglich.

Stundentafel für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in die Klasse 5 eintreten

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
I. Pflichtbereich	
Religionslehre	9
Ethik	(9)
Deutsch	24
Pflichtfremdsprache	21
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	7
Geographie	6
Gemeinschaftskunde	4
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	7
Informatik und Medienbildung	4
Projektorientiertes Vorhaben „Engagement und Verantwortung“	(2)
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Physik	4
Chemie	3
Biologie	6
Musik	7
Bildende Kunst	7
Sport	17
II. Wahlpflichtfach	
Technik	
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	11
Sport	
III. Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	10*

* Zwei Poolstunden sind verbindlich für das Mentoring einzusetzen. Das Mentoring dient der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Stundentafel für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2025/2026 in die Klasse 6 eintreten

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
I. Pflichtbereich	
Religionslehre	11
Ethik	(11)
Deutsch	28
Pflichtfremdsprache	25
Mathematik	28
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung	7
Informatik und Medienbildung	4
Projektorientiertes Vorhaben „Engagement und Verantwortung“	(2)
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Physik	6
Chemie	5
Biologie	7
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
II. Wahlpflichtfach	
Technik	
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	14
Sport	
III. Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	10*

* Zwei Poolstunden sind verbindlich für das Mentoring einzusetzen. Das Mentoring dient der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.“

Artikel 6

Änderung der Konferenzordnung des Kultusministeriums

Die Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334, 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einheitliche, fachübergreifende Maßgaben zu Notengebung, Leistungsmessung, Leistungsrückmeldung und Versetzung;“.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Fachkonferenzen wirken maßgeblich bei der fachlichen Qualitätssicherung und -entwicklung eines Fachs oder einer Fächergruppe mit.“

b) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „berät und beschließt“ werden durch die Wörter „zu beraten und zu beschließen hat“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Beratung über die“ durch die Wörter „Festlegungen zur“ ersetzt und nach dem Wort „Bildungspläne“ die Wörter „, insbesondere facheigener Curricula (Kern- und Schulcurriculum)“ eingefügt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Festlegungen zu Notengebung, Leistungsmessung, Gewichtung verschiedener Leistungsarten, Festlegung gemeinsamer Bewertungskriterien und Leistungsrückmeldung;“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Schuljahr,“ die Wörter „die Fachkonferenz“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenlehrer“ die Wörter „, der Vorsitzende der Fachkonferenz wird auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der zur Teilnahme verpflichteten Lehrkräfte nach § 10 Absatz 1 Satz 2 von der Schulleitung bestimmt“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zusammengefaßten“ durch das Wort „zusammengefassten“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Gremiensitzungen in digitaler Form

(1) Die Durchführung von Konferenzen und erforderlichen Abstimmungen in digitaler und hybrider Form ist zulässig.

(2) Die Vertraulichkeit der Konferenzen ist zu gewährleisten. Die Kenntnisnahme von Besprechungsinhalten und Abstimmungen durch andere als teilnahmeberechtigte Personen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(3) Die Schulen verarbeiten bei der digitalen Durchführung der Konferenzen personenbezogene Daten der teilnahmeberechtigten Personen im erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Bild-, Ton- oder Videodaten.

(4) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist nicht zulässig. Bei der Übertragung von Bild, Ton und Video aus der Wohnung sind geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung zu treffen.“

Artikel 7

Änderung der Elternbeiratsverordnung

Nach § 4 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2023 (GBl. S. 12) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sitzungen in digitaler Form

(1) Die Durchführung von Sitzungen und erforderlichen Abstimmungen in digitaler und hybrider Form ist zulässig, wenn das Gremium sich mit dieser Form der Durchführung mehrheitlich einverstanden erklärt. Die ausschließlich digitale Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist nur zulässig, wenn die digitale Teilnahme allen Teilnahmeberechtigten technisch möglich ist.

(2) Die Vertraulichkeit der Sitzung ist zu gewährleisten. Die Kenntnisnahme von Besprechungsinhalten und Abstimmungen durch andere als teilnahmeberechtigte Personen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(3) Die Elternvertretungen verarbeiten bei der digitalen Durchführung der Sitzungen personenbezogene Daten der teilnahmeberechtigten Personen im

erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Bild-, Ton- oder Videodaten.

(4) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist nicht zulässig. Bei der Übertragung von Bild, Ton und Video aus der Wohnung sind geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung zu treffen.“

Artikel 8 Änderung der SMV-Verordnung

Nach § 1 der SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (GBl. S. 289, 294) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Sitzungen in digitaler Form

(1) Soweit für Organe der SMV und den Landesschülerbeirat die Durchführung von Versammlungen oder Abstimmungen vorgesehen ist, sind diese in digitaler und hybrider Form zulässig, wenn die Klasse, der Kurs oder das Gremium diese Form der Durchführung mehrheitlich beschließt. Die ausschließlich digitale Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist nur zulässig, wenn die digitale Teilnahme allen Teilnahmeberechtigten technisch möglich ist.

(2) Die Vertraulichkeit der Sitzung ist zu gewährleisten. Die Kenntnisnahme von Besprechungsinhalten und Abstimmungen durch andere als teilnahmeberechtigte Personen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(3) Die Organe der SMV und der Landesschülerbeirat verarbeiten bei der digitalen Durchführung der Sitzungen personenbezogene Daten der teilnahmeberechtigten Personen im erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Bild-, Ton- oder Videodaten. Die Organe der SMV können sich in datenschutzrechtlichen Fragen an den Datenschutzbeauftragten der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wenden; der Landesschülerbeirat an den Datenschutzbeauftragten des Kultusministeriums.

(4) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist nicht zulässig. Bei der Übertragung von Bild, Ton und Video aus der Wohnung sind geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung zu treffen.“

Artikel 9

Änderung der Landesschulbeiratsverordnung

Nach § 9 der Landesschulbeiratsverordnung vom 24. Februar 1999 (GBL. S. 121), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBL. S. 344, 345) geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Sitzungen in digitaler Form

(1) Die Durchführung von Sitzungen und erforderlichen Abstimmungen in digitaler und hybrider Form ist zulässig, wenn das Gremium sich mit dieser Form der Durchführung mehrheitlich einverstanden erklärt. Die ausschließlich digitale Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist nur zulässig, wenn die digitale Teilnahme allen Teilnehmereberechtigten technisch möglich ist.

(2) Die Vertraulichkeit der Sitzung ist zu gewährleisten. Die Kenntnisnahme von Besprechungsinhalten und Abstimmungen durch andere als teilnehmereberechtigte Personen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(3) Der Landesschulbeirat verarbeitet bei der digitalen Durchführung der Sitzungen personenbezogene Daten der teilnehmereberechtigten Personen im erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Bild-, Ton- und Videodaten.

(4) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist nicht zulässig. Bei der Übertragung von Bild, Ton und Video aus der Wohnung sind geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung zu treffen.“

Artikel 10 Änderung der Schulkonferenzordnung

Nach § 5 der Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (GBL. S. 523), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBL. S. 365, 368) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Gremiensitzungen in digitaler Form

(1) Die Durchführung von Sitzungen und erforderlichen Abstimmungen in digitaler und hybrider Form ist zulässig.

(2) Die Vertraulichkeit der Konferenz ist zu gewährleisten. Die Kenntnisnahme von Besprechungsinhalten und Abstimmungen durch andere als teilnahmeberechtigte Personen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(3) Die Schulen verarbeiten bei der digitalen Durchführung der Konferenzen personenbezogene Daten der teilnahmeberechtigten Personen im erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Bild-, Ton- und Videodaten.

(4) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist nicht zulässig. Bei der Übertragung von Bild, Ton und Video aus der Wohnung sind geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung zu treffen.”

Artikel 11 Änderung der Ferienverordnung

§ 2 Absatz 1 der Ferienverordnung vom 20. November 1986 (GBL. S. 450), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2005 (GBL. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Pfingstferien

Sie liegen um die Pfingstfeiertage, dauern mindestens eine Woche und können bis zu zwei Wochen dauern. Zwischen dem Ende der Pfingstferien und dem Beginn der Sommerferien sollen mindestens fünf Wochen liegen.“

Artikel 12

Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme
an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten
(Aufnahmeverordnung)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Pädagogische Gesamtwürdigung

(1) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4, spätestens bis zum 10. Februar, nimmt die Grundschule auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz eine pädagogische Gesamtwürdigung nach § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes (SchG) vor.

(2) In die pädagogische Gesamtwürdigung fließen insbesondere die in Klasse 4 gezeigten schulischen Leistungen und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Kompetenzmessung nach § 6 Absatz 1 Satz 4 ein. Die pädagogische Gesamtwürdigung basiert auf differenzierten kontinuierlichen Beobachtungen des Kindes durch die Lehrkräfte.

(3) Die pädagogische Gesamtwürdigung schließt mit einer Empfehlung von Schularten sowie einer Niveaustufe im Sinne des § 35 Absatz 4 Satz 2 SchG ab und orientiert sich dabei prognostisch an den Anforderungen der weiterführenden Schularten und ihren Niveaustufen. Niveaustufen sind das grundlegende (Niveau G), das mittlere (Niveau M) sowie das erweiterte Niveau (Niveau E). Das Niveau G führt zum Hauptschulabschluss, das Niveau M zum Realschulabschluss und das Niveau E zur Hochschulreife.

(4) Eine Empfehlung für die Schularten und eine Niveaustufe wird ausgesprochen, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern erwarten lassen, dass den

jeweiligen Anforderungen der Schularten und des Niveaus entsprochen wird. Den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E wird in der Regel entsprochen, wenn in der Halbjahresinformation der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens die Note gut bis befriedigend (2,5) erreicht wurde und keines dieser Fächer schlechter als mit der Note befriedigend (3,0) bewertet worden ist; den Anforderungen des an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führenden Niveaus M bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mindestens der Note befriedigend (3,0) und wenn keines dieser Fächer schlechter als mit der Note befriedigend bis ausreichend (3,5) bewertet worden ist.

(5) Eine Empfehlung für das an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende Niveau M beinhaltet auch eine Empfehlung für das an der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende Niveau G. Eine Empfehlung für das am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende Niveau E beinhaltet auch eine Empfehlung für das an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende Niveau M und das an der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende Niveau G.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz bei der Vornahme der pädagogischen Gesamtwürdigung. Sie oder er ist stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

§ 2

Entscheidung der Erziehungsberechtigten

(1) Wurde eine Empfehlung für das an der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Hauptschulabschluss führende Niveau G oder das an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führende Niveau M ausgesprochen, entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind in Klasse 5 eine Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besucht. Die Möglichkeit der Aufnahme an einem Gymnasium gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Wurde eine Empfehlung für das am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende Niveau E ausgesprochen, entscheiden die Erziehungsberechtigten, welche weiterführende Schulart ihr Kind in Klasse 5 besucht.

(3) Das Kultusministerium legt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens der weiterführenden Schularten und die Einzelheiten der Orientierungsstufe dieser Schularten in einer Verwaltungsvorschrift fest.

§ 3

Aufnahme in das allgemeinbildende Gymnasium der Normalform

(1) Die Anmeldung für den Besuch eines allgemein bildenden Gymnasiums in der Normalform setzt voraus, dass

1. eine Empfehlung für das am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führende Niveau E durch die Klassenkonferenz der Grundschule auf Grundlage der pädagogischen Gesamtwürdigung ausgesprochen wurde oder
2. die in der zentralen Kompetenzmessung in Klasse 4 gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprochen wird, oder
3. das Ergebnis des Potenzialtests, der an Gymnasien durchgeführt wird, erwarten lässt, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen wird.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in dem Potenzialtest insgesamt und jeweils in den einzelnen Prüfungsteilen Deutsch, Mathematik und überfachliche Kompetenzen die für das Anforderungsniveau des Gymnasiums erforderlichen Mindestwerte erzielt haben, lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen werden.

§ 4

Aufnahme in die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform

(1) Die Anmeldung für den Besuch eines Hochbegabtenzugs eines allgemein bildenden Gymnasiums in der Normalform setzt neben den Voraussetzungen des § 3 die erfolgreiche Teilnahme an einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren voraus, das

1. eine Testung des Intelligenzquotienten in Form eines Gruppentests nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durch eine schulpsychologische Beratungsstelle (Stufe 1) und
2. Gespräche am Gymnasium mit den Erziehungsberechtigten und in der Regel die Teilnahme an einem Probeunterricht, bei dem Lehrkräfte des Gymnasiums die schulische Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Motivation des Kindes beobachten, (Stufe 2)

umfasst. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Stufe 1 die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der schulpsychologischen Beratungsstelle anstelle des Gruppentests einen anderen standardisierten Intelligenztest zulassen. Eine Teilnahme an Stufe 2 setzt voraus, dass in Stufe 1 ein an Hochbegabung heranreichender oder diese anzeigender Wert erreicht wurde.

(2) Nach Abschluss des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme eines Kindes in den Hochbegabtenzug unter Berücksichtigung der Ergebnisse beider Stufen des Aufnahmeverfahrens.

§ 5

Anmeldung an einem allgemeinbildenden Gymnasium

(1) Sofern an einem allgemeinbildenden Gymnasium ein achtjähriger und ein neunjähriger Bildungsgang eingerichtet sind, treffen die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zur Klasse 5 die Entscheidung für den achtjährigen oder den neunjährigen Bildungsgang. Diese Entscheidung ist grundsätzlich verbindlich. Über einen späteren Wechsel zwischen den Bildungsgängen entscheidet die Schulleitung.

(2) Melden sich an dem allgemeinbildenden Gymnasium mehr Schülerinnen und Schüler für den achtjährigen Bildungsgang an, als Kapazitäten vorhanden sind, gelten für die Zuweisung in den neunjährigen Bildungsgang die Regelungen des § 88 Absatz 7 SchG entsprechend.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klasse 6 des allgemeinbildenden Gymnasiums besuchen, gelten Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Erziehungsberechtigten bis zu einem Termin, der von den oberen Schulaufsichtsbehörden bestimmt wird, entscheiden können, ob ihr Kind ab dem Schuljahr 2025/2026 den achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang besucht, sofern an dem allgemeinbildenden Gymnasium beide Bildungsgänge eingerichtet sind.

Abschnitt 2 Zentrale Kompetenzmessung

§ 6 Allgemeines

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 sind verpflichtet, an der zentralen Kompetenzmessung teilzunehmen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in Klasse 4 zielfähig unterrichtet werden. Die Kompetenzmessung besteht aus jeweils einer zentral gestellten Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik. Darüber hinaus werden bei der zentralen Kompetenzmessung überfachliche Kompetenzen erfasst, die in die pädagogische Gesamtwürdigung nach § 1 einfließen.

(2) Die Aufgaben werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg auf Grundlage des Bildungsplans für die Klasse 4 der Grundschule landeseinheitlich bereitgestellt. Das Kultusministerium legt jährlich die Termine für die zentrale Kompetenzmessung fest und gibt sie bekannt.

§ 7 Nichtteilnahme

(1) Wird ohne wichtigen Grund nicht an der Kompetenzmessung teilgenommen, kann kein Nachtermin in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 erfolgen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aus wichtigem Grund im Sinne des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht an der zentralen Kompetenzmessung teilnehmen kann, kann die nicht abgelegten Arbeiten in einem Nachtermin ablegen. Nachtermine werden vom Kultusministerium bestimmt und bekanntgemacht.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an dem Nachtermin ganz oder teilweise nicht teil, gilt die Kompetenzmessung als nicht unternommen. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 erfolgen.

§ 8

Note, Zeugnis

(1) Die zentralen Arbeiten der Kompetenzmessung in Deutsch und Mathematik werden von der das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkraft nach den vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vorgegebenen Korrekturrichtlinien korrigiert und bewertet.

(2) Die zentralen Arbeiten der Kompetenzmessung sind nicht auf die zulässige Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen, in Klasse 4 anzurechnen und fließen nicht in das Abschlusszeugnis der Klasse 4 ein.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in der zentralen Kompetenzmessung im Durchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik ein Ergebnis erzielt haben, das mindestens der Note gut bis befriedigend (2,5) entspricht und in keinem dieser Fächer ein Ergebnis erzielt haben, das einer schlechteren Note als der Note befriedigend (3,0) entspricht, lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen werden. Schülerinnen und Schüler, die in der zentralen Kompetenzmessung im Durchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik ein Ergebnis erzielt haben, das mindestens der Note befriedigend (3,0) entspricht und

in keinem dieser Fächer ein Ergebnis erzielt haben, das einer schlechteren Note als der Note befriedigend bis ausreichend (3,5) entspricht, lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des an der Realschule oder Gemeinschaftsschule zum Realschulabschluss führenden Niveaus M entsprechen werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Rückmeldung über die in der zentralen Kompetenzmessung erzielten Ergebnisse ihres Kindes und über die sich hieraus ergebende Eignung des Kindes für die Schularten und eine Niveaustufe.

Abschnitt 3 Potenzialtest

§ 9 Allgemeines

(1) Der Potenzialtest besteht aus einer Überprüfung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik und einer Überprüfung der überfachlichen Kompetenzen.

(2) Der Potenzialtest wird vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zentral bereitgestellt. Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplans der Grundschule. Sie umfassen die Bildungsstandards der Primarstufe und legen das Anforderungsniveau des Gymnasiums zu Grunde.

(3) Die Prüfungstermine werden vom Kultusministerium jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

§ 10 Anmeldeverfahren für den Potenzialtest

(1) Die Erziehungsberechtigten, die eine Teilnahme ihres Kindes an dem Potenzialtest wünschen, melden ihr Kind innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt der Rückmeldung über den weiteren Bildungsweg schriftlich an dem Gymnasium an, das für die Durchführung des Potenzialtests der Grundschule, die von der Schülerin oder dem Schüler besucht wird, durch die obere Schulaufsichtsbehörde zugeordnet wurde oder an einem anerkannten Gymnasium in freier Trägerschaft ihrer Wahl an, das den Potenzialtest anbietet. Für Schülerinnen und Schüler, die von den Erziehungsberechtigten für das mehrstufige Aufnahmeverfahren in die

Hochbegabtenzüge der allgemeinbildenden Gymnasien der Normalform angemeldet wurden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anmeldung zu dem Potenzialtest an dem Gymnasium mit Hochbegabtenzug erfolgt, das über die Aufnahme in den Hochbegabtenzug nach § 4 Absatz 2 entscheidet. Mit der Teilnahme an dem Potenzialtest ist kein Anspruch auf Aufnahme an diesem Gymnasium in Klasse 5 verbunden.

(2) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stellt die Grundschule eine Bestätigung über die bei der Kompetenzmessung gewährten Nachteilsausgleichsmaßnahmen aus, die zur Vorlage bei dem Gymnasium dient, das den Potenzialtest für ihr Kind durchführt.

§ 11

Nichtteilnahme

(1) Wird ohne wichtigen Grund nicht an dem Potenzialtest teilgenommen, kann kein Nachtermin in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aus wichtigem Grund im Sinne des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht an dem Potenzialtest teilnehmen kann, kann die nicht abgelegten Arbeiten in einem Nachtermin ablegen. Nachtermine werden vom Kultusministerium bestimmt und bekanntgemacht.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an dem Nachtermin ganz oder teilweise nicht teil, gilt der Potenzialtest als nicht unternommen. In diesen Fällen kann die Anmeldung am Gymnasium der Normalform nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind von dem Gymnasium bei der Anmeldung zu dem Potenzialtest auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 12

Auswertung des Potenzialtests

(1) Die schriftliche Prüfung und die Überprüfung der überfachlichen Kompetenzen werden von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkraft des Gymnasiums nach den vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vorgegebenen Korrekturrichtlinien korrigiert und bewertet, wobei die Bewertung für jeden Prüfungsteil gesondert erfolgt.

(2) Das Ergebnis des Potenzialtests wird den Erziehungsberechtigten schriftlich übermittelt. Wer aufgrund des Potenzialtests die Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium erfüllt, erhält hierüber mit Übersendung der Ergebnisse eine schriftliche Bestätigung.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Anwendbarkeit der Regelungen bei dem Besuch des Bildungsgangs Grundschule an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Die vorstehenden Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Grundschule an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, entsprechend.“

Artikel 13

Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

Die Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik, Physik, Chemie, der Aufbaukurs Informatik, Naturwissenschaft und Technik, Informatik, Mathematik und Physik (IMP),

Wirtschaft /Berufs- und Studienorientierung, Sport, Musik und Bildende Kunst“ durch die Wörter „Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Sport, Musik und Bildende Kunst, Informatik und Medienbildung sowie das Profulfach“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 8 Naturwissenschaft, Informatik und Technik (NIT),“

c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 7 Naturwissenschaft, Informatik und Technik (NIT),“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

(1) Die Klassenkonferenz kann bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang sowie bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen der Schülerin oder des Schülers dadurch abgesunken sind, dass sie oder er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung“. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

(2) Schülerinnen oder Schüler der Einführungsphase, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden. Für die Prüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 stattfindet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, für die oder den zum Ende der Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs oder der Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil sie oder er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf ihren oder seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse des besuchten Bildungsgangs oder in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 kann eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder dem die Voraussetzungen nach Satz 1 am Ende der Einführungsphase vorliegen und die oder der nicht die dem Unterricht in den Klassen 7 bis 9 des achtjährigen Bildungsgangs oder in den Klassen 8 bis 10 des neunjährigen Bildungsgangs entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzt, nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden. Für diese Feststellungsprüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Überspringen einer Klasse

(1) In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 9 des achtjährigen Bildungsgangs sowie eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 10 des neunjährigen Bildungsgangs, deren oder dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ihr oder sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse des besuchten Bildungsgangs überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse des besuchten Bildungsgangs überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrkräfte der Kernfächer der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

(2) Wird die Schülerin oder der Schüler aus der neuen Klasse nicht versetzt oder wiederholt sie oder er freiwillig eine Klasse innerhalb eines Jahres nach dem Wechsel in die nächsthöhere Klasse beziehungsweise dem Überspringen, bleibt dies bei einer Entscheidung nach § 6 Absatz 1 außer Betracht.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ein Schüler muß das Gymnasium verlassen, wenn er“ durch die Wörter „Eine Schülerin oder ein Schüler muss das Gymnasium verlassen, wenn sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „die“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein Schüler, der“ durch die Wörter „Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der“, die Wörter „daß er“ durch die Wörter „dass sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „hinsichtlich“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Klasse gilt als besucht, wenn die Schülerin oder der Schüler ihr länger als acht Wochen angehörte. Dies gilt nicht

1. für den Besuch der nächsthöheren Klasse, wenn sie oder er diese verlassen musste, weil sie oder er bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde,

2. für den Besuch der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler bei einer freiwilligen Wiederholung während eines Schuljahres verlassen hat.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Wiederaufnahme

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der das Gymnasium freiwillig verlassen hat und keine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besucht, kann in die Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs beziehungsweise in die Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs und in die Jahrgangsstufe 1 wieder aufgenommen werden

1. in die Klasse, die sie oder er zuletzt mit Erfolg besucht hat, während des ersten Schulhalbjahres und in den ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres ohne Prüfung,
2. in die Klasse, in die sie oder er zuletzt versetzt wurde und die sie oder er noch nicht mit Erfolg besucht hat
 - a) während des ersten Schulhalbjahres ohne Prüfung,
 - b) während der ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung,
3. in eine höhere Klasse als in die, in die sie oder er zuletzt versetzt wurde, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung, jedoch nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und frühestens ein Jahr nach dem Verlassen des Gymnasiums.

Die Aufnahme nach Satz 1 Nummer 3 ist höchstens in die Klasse möglich, die die Schülerin oder der Schüler erreicht hätte, wenn sie oder er mit den anderen Schülerinnen und Schülern ihrer oder seiner Klasse regelmäßig weiterversetzt worden wäre.

(2) Die erneute Aufnahme in eine bereits besuchte Klasse gilt als Wiederholung im Sinne von § 6 dieser Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Satz 2 ist

- a) die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 nur zu Beginn des Schuljahres,
- b) eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 nur unter den Voraussetzungen von § 31 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform

zulässig.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der das Gymnasium gemäß § 6 dieser Verordnung verlassen musste und keine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besucht, kann frühestens nach einem Jahr und nur nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung wieder in das Gymnasium aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nur zum Schuljahresbeginn und nur in

eine höhere, als die zuletzt besuchte Klasse möglich; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Die Aufnahmeprüfung, die von der Schule abgenommen wird, richtet sich bei der Aufnahme in die Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs beziehungsweise in die Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach den Anforderungen der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden soll, bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 danach, ob die Schülerin oder der Schüler nach ihren beziehungsweise seinen Leistungen den Anforderungen einer Versetzung am Ende der Einführungsphase entsprochen hätte. Die Schülerin oder der Schüler wird in den Kernfächern der entsprechenden Klasse schriftlich und mündlich geprüft; sie oder er kann zusätzlich in anderen maßgebenden Fächern dieser Klasse mündlich geprüft werden. Bei der Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Versetzung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die das Gymnasium verlassen haben und eine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besuchen, richtet sich nach der Multilateralen Versetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 328), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die siebte bis zehnte Klassenstufe des Gymnasiums oder dessen Jahrgangsstufen besuchen, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.“

7. § 9a wird aufgehoben.

Artikel 14
Änderung der Abiturverordnung
Gymnasien der Normalform

§ 2 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 389), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 2023 (GBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12“ durch die Wörter „im achttjährigen Bildungsgang die Klasse 10 und im neunjährigen Bildungsgang die Klasse 11 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 1 und 2“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „1“ sowie die Angabe „13“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Realschulversetzungsordnung

Die Realschulversetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 313), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Klasse 5 dient der Orientierung, auf welchem Niveau die Schülerin oder der Schüler ab Klasse 6 lernen und ihre beziehungsweise seine Leistungen durchgängig in allen Fächern bewertet werden sollen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „Klasse 7“ durch die Angabe „Klasse 6“ ersetzt.

4. In § 5 werden die Wörter „Ab der Klasse 6 werden die Schülerinnen und Schüler“ durch die Wörter „Die Schülerinnen und Schüler werden“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach sowie Informatik und Medienbildung.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Klasse“ die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Wahlpflichtfremdsprache“ durch die Wörter „dem gewählten Fach des Wahlpflichtbereichs“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Besondere Bestimmungen für Realschulen,
die ausschließlich das zum Realschulabschluss führende
Niveau M anbieten

Für Realschulen, die nach § 7 Absatz 7 oder 8 SchG ausschließlich das zum Realschulabschluss führende Niveau M anbieten, gelten § 3 Absatz 2 und § 4

Absatz 4 nach Maßgabe der Sätze 2 und 3. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der erstmaligen Niveauzuordnung nach § 3 Absatz 2 oder eines Niveauwechsels nach § 4 Absatz 4 das Niveau M verlassen, sind verpflichtet, diese Realschule zu verlassen. Der Wechsel ist an jede Schule möglich, die das zum Hauptschulabschluss führende Niveau G anbietet.“

7. Es wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klasse 6 besuchen, gelten §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 fort.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt § 9 dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Realschule fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.“

Artikel 16
Verordnung des Kultusministeriums über die Einrichtung
und den Besuch von Sprachfördergruppen
(Sprachfördergruppenverordnung)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Einrichtung und den Besuch von Sprachfördergruppen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf.

§ 2
Einrichtung von Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen können durch die untere Schulaufsichtsbehörde an Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger oder an

Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers eingerichtet werden. Bei der Entscheidung über den Standort werden insbesondere das regionale, öffentliche Bedürfnis sowie die erforderlichen räumlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten berücksichtigt.

(2) Erfolgt die Einrichtung der Sprachfördergruppe an einer Grundschule, sind die Sprachfördermaßnahmen vorrangig durch Grundschullehrkräfte durchzuführen, die die Qualifizierungsmaßnahme des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg zur Sprachförderkraft erfolgreich durchlaufen haben. Daneben können weitere Lehrkräfte eingesetzt werden, soweit keine Grundschullehrkräfte im Sinne des Satzes 1 zur Verfügung stehen.

(3) Die Einrichtung einer Sprachfördergruppe an einer Kindertageseinrichtung setzt insbesondere voraus, dass der Träger der Kindertageseinrichtung

1. zusichert, die Förderung entsprechend dem Konzept des Kultusministeriums „Sprachförderung an der Schnittstelle Kindertageseinrichtung – Grundschule“ durchzuführen,
2. eine Erklärung abgibt, bei der Durchführung der Sprachfördermaßnahmen die §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zu beachten und umzusetzen,
3. für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel, pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 7 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes einsetzt, die erfolgreich eine Qualifizierungsmaßnahme zur Sprachförderkraft nach Absatz 2 durchlaufen haben; eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme kann nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde teilweise auf die Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 2 angerechnet werden, und
4. zusichert, dass die Kindertageseinrichtung an der vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführten Evaluation zur Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung teilnimmt.

(4) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, trifft die untere Schulaufsichtsbehörde für die in ihrem Schulamtsbezirk liegenden Kindertageseinrichtungen auf Antrag des Trägers durch Verwaltungsakt.

(5) Die Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen obliegen der Grundschule oder der Kindertageseinrichtung, an der die Sprachfördergruppe eingerichtet ist.

(6) Abweichend von Absatz 3 können Sprachfördergruppen an Kindertageseinrichtungen auch in der Weise eingerichtet werden, dass der Träger ausschließlich die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellt, die Organisation der Sprachfördermaßnahmen jedoch bei der unteren Schulaufsichtsbehörde verbleibt und für die Durchführung Grundschullehrkräfte im Sinne des Absatz 2 zum Einsatz kommen. Findet die Sprachförderung durch Sprachfördergruppen zeitgleich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung statt, ist sicherzustellen, dass die Kindertageseinrichtung davon unabhängig weiterhin über die erforderlichen räumlichen Mindestvoraussetzungen verfügt.

§ 3

Widerruf

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde kann die Ermächtigung des Trägers einer Kindertageseinrichtung zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen widerrufen, wenn die Einrichtung eine der in § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(2) Werden der unteren Schulaufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, die einen Widerruf nach Absatz 1 begründen könnten, fordert sie den Träger der Einrichtung zu einer Stellungnahme auf. Zur Ermittlung des Sachverhalts bedient sie sich darüber hinaus der Beweismittel im Sinne des § 26 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

§ 4

Feststellung des Sprachförderbedarfs

(1) Die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem ein Kind wohnt, stellt mittels schriftlichem Bescheid fest, ob bei diesem Kind ein intensiver Sprachförderbedarf besteht und ob deshalb zu erwarten ist, dass es ohne eine zusätzliche Sprachfördermaßnahme nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Dabei soll sie die individuellen Voraussetzungen des Kindes berücksichtigen und in der Regel die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und die Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes

im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU 1) nach § 8 Absatz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung, sowie weitere Einschätzungen des Entwicklungsfeldes Sprache, soweit diese vorliegen, beiziehen.

(2) Das Gesundheitsamt übermittelt der Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck aus dem Entwicklungsfeld Sprache der Einschulungsuntersuchung (ESU 1) folgende Daten derjenigen Kinder, bei denen nach der Einschätzung des Gesundheitsamts ein intensiver Sprachförderbedarf besteht:

- a) Die Rohwerte aus den im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU 1) im Entwicklungsfeld Sprache zum Einsatz kommenden Screening- und Testverfahren;
- b) Eine ärztliche Gesamtbewertung des Entwicklungsfeldes Sprache;
- c) Soweit vorliegend die Informationen aus dem Beobachtungsbogen für die Erzieherin beziehungsweise den Erzieher zu den Grenzsteinen der Entwicklung nach Michaelis zur Sprachentwicklung;
- d) Soweit vorliegend die anamnestischen Informationen aus dem Fragebogen für sorgeberechtigte Personen zur Familiensprache und die Information hieraus, ob die Kontaktzeit zur deutschen Sprache weniger als zehn Monate beträgt.

Bei Kindern, bei denen nach Einschätzung des Gesundheitsamts kein intensiver Sprachförderbedarf besteht, wird die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck darüber informiert, dass die Einschulungsuntersuchung stattgefunden hat. Bei der Datenübermittlung nach Satz 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen gemäß § 18 Absatz 2 ÖGDG zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

(3) Bestehen aufgrund der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der

Einschulungsuntersuchung (ESU 1), oder weiterer vorhandener Einschätzungen des Entwicklungsfeldes Sprache, Anhaltspunkte für einen intensiven Sprachförderbedarf, verbleiben jedoch bei der zuständigen Schulleitung Zweifel, ob die Intensität des Sprachförderbedarfs die Teilnahme an einer Sprachfördergruppe erforderlich macht oder hat die Einschulungsuntersuchung (ESU 1) nicht stattgefunden, ist das Kind verpflichtet, auf Verlangen der Schulleitung der Grundschule seines Schulbezirks, an einer Sprachstandsdiagnose teilzunehmen. Die Sprachstandsdiagnose wird von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft durchgeführt. Unter Heranziehung des Ergebnisses der Sprachstandsdiagnose trifft die Schulleitung mittels schriftlichem Bescheid die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 5

Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

(1) Kinder, bei denen die Feststellung nach § 4 Absatz 1 oder 3 getroffen wurde, sind verpflichtet, im letzten Schuljahr vor ihrer Einschulung im Umfang von vier Wochenstunden eine Sprachfördergruppe zu besuchen. Sofern die Feststellung nach § 4 Absatz 1 oder 3 erst nach Beginn des letzten Schuljahres vor ihrer Einschulung erfolgt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Kinder mit Bekanntgabe des Feststellungsbescheids verpflichtet sind, eine Sprachfördergruppe zu besuchen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 kann in den Einrichtungen im Sinne des § 2 erfolgen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt, mit der Entscheidung nach § 4 Absatz 1 oder 3 eine Liste der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, die eine Sprachfördergruppe anbieten. Sie werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihr Kind in einer dieser Einrichtungen anzumelden und der Schulleitung einen Nachweis über die Aufnahme in die Sprachfördergruppe vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme des Kindes in die Sprachfördergruppe entscheidet die Schulleitung der Grundschule oder die Leitung der Kindertageseinrichtung, an der die Sprachfördergruppe eingerichtet ist; in den übrigen Fällen trifft die untere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung. Erbringen die Erziehungsberechtigten den Nachweis nach Absatz 3 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder werden mehr Kinder in einer Sprachfördergruppe angemeldet, als Kapazitäten vorhanden sind, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Kind einer Sprachfördergruppe

zuweisen; in letzterem Fall gilt für die Zuweisung § 88 Absatz 7 Satz 2 und 3 SchG entsprechend.

§ 6

Befreiung aus wichtigem Grund, Verhinderung an der Teilnahme

(1) Ein Kind kann auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag von der Verpflichtung des Besuchs einzelner Sprachförderstunden befreit werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der wichtige Grund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Sprachförderstunden entscheidet bei dem Besuch einer Sprachfördergruppe in einer Kindertageseinrichtung die Leitung der Einrichtung und bei dem Besuch einer Sprachfördergruppe an einer Grundschule die Schulleitung dieser Grundschule; in den übrigen Fällen trifft die untere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung.

(3) Ist ein Kind aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Krankheit) an der Teilnahme verhindert, ist dies der für die Durchführung der Sprachfördermaßnahme verantwortlichen Kindertageseinrichtung oder Grundschule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Kindes, der Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Leitung der Einrichtung von dem Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 7

Verletzung der Teilnahmepflicht

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der Teilnahme ihres Kindes an dem Besuch der Sprachfördergruppe, die in Verantwortung einer Kindertageseinrichtung durchgeführt wird, nicht nach, unterrichtet der Träger der Kindertageseinrichtung hierüber unverzüglich die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt.

(2) Erfolgt die Teilnahme an der Sprachfördermaßnahme ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich aufgefordert, die ordnungsgemäße Teilnahme an der Sprachfördermaßnahme zu gewährleisten.

Erfolgt auch nach der Aufforderung keine ordnungsgemäße Teilnahme, soll dies der unteren Verwaltungsbehörde zur Einleitung des Verfahrens nach § 92 SchG gemeldet werden. Zuständig für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist bei dem Besuch einer Sprachfördergruppe in einer Kindertageseinrichtung die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt und bei dem Besuch einer Sprachfördergruppe an einer Grundschule die Schulleitung dieser Grundschule; in den übrigen Fällen ist die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig.

§ 8

Durchführung der Sprachfördermaßnahmen

(1) Die Sprachfördermaßnahmen finden im Umfang von vier Förderstunden je Woche mit jeweils 45 Minuten Dauer in Kleingruppen mit einer Gruppengröße von in der Regel acht bis maximal zwölf Kindern statt. Die Mindestgruppengröße beträgt vier Kinder. Bei mehr als zwölf Kindern werden weitere Sprachfördergruppen gebildet.

(2) Wird die Sprachförderung durch Kindertageseinrichtungen durchgeführt, kann die Mindestgruppengröße unterschritten werden. Die Kostenerstattung durch das Land beschränkt sich auch bei einer Unterschreitung der Mindestgruppengröße auf die Kopfpauschale.

(3) Die Sprachfördermaßnahme baut auf der alltagsintegrierten Sprachförderung auf, setzt an den bislang erworbenen sprachlichen Kompetenzen an und erweitert diese gezielt. Wird die Sprachfördermaßnahme von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt, findet sie unabhängig vom regulären Betrieb der Kindertageseinrichtung statt.

(4) Die Sprachförderkraft erstellt auf Grundlage des individuellen Sprachstands nach einer Beobachtungsphase für jedes Kind einen Sprachförderplan und führt während der gesamten Dauer der Maßnahme eine Dokumentation über die Sprachentwicklung. Der Sprachförderplan wird in regelmäßigen Abständen an die individuelle Sprachentwicklung angepasst. Die Erziehungsberechtigten können auf Wunsch Einsicht in die Unterlagen nehmen.

(5) Der Sprachförderplan und die Dokumentation über die Sprachentwicklung werden für die Dauer des Besuchs der Sprachfördergruppe an der Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Grundschule, an der die

Sprachfördermaßnahme durchgeführt wird, aufbewahrt. Die Unterlagen sind ein Jahr nach dem Ende der Sprachfördermaßnahmen zu vernichten, es sei denn, dass die Unterlagen zur Sprachförderung durch die Kindertageseinrichtung beziehungsweise die Grundschule bereits zuvor nicht mehr erforderlich sind. Anstelle der Löschung nach Satz 2 können die Daten auch anonymisiert und anschließend zu statistischen Zwecken verwandt werden.

(6) Die Sprachförderkraft erteilt den Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres Auskunft über die Sprachentwicklung und den Sprachstand des Kindes.

(7) Die Sprachfördermaßnahmen können in Kindertageseinrichtungen auch in den Schulferien stattfinden. Der Gesamtumfang der Sprachförderung darf 156 Förderstunden pro Schuljahr nicht überschreiten.

§ 9 Übergangsregelung

Für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt, die Empfehlung ausspricht, eine Sprachfördergruppe zu besuchen, sofern nach § 4 ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Eine Teilnahmepflicht besteht in diesen Fällen nicht.

Artikel 17 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien

In § 50 Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien vom 27. August 2021 (GBl. S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 65, S. 6), werden die Wörter „§ 45 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 18

Verordnung des Kultusministeriums über die Einrichtung und den Besuch von Juniorklassen (Juniorklassenverordnung)

Abschnitt 1

§ 1

Einrichtung von Juniorklassen

(1) Juniorklassen werden durch die untere Schulaufsichtsbehörde an Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschulen eingerichtet. Bei der Entscheidung über den Standort werden insbesondere das regionale, öffentliche Bedürfnis sowie die erforderlichen räumlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten berücksichtigt. Träger freier Schulen zeigen die Einrichtung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an.

(2) In den Juniorklassen sollen vorrangig Grundschullehrkräfte eingesetzt werden, die die Qualifizierungsmaßnahme des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg erfolgreich durchlaufen haben. Daneben können weitere Fachkräfte als Lehrkräfte in der Juniorklasse eingesetzt werden, soweit keine Grundschullehrkräfte im Sinne des Satzes 1 zur Verfügung stehen.

(3) Die Organisation und Durchführung der Fördermaßnahmen obliegen der Grundschule. Die Schulleitung der Grundschule ist zugleich Schulleitung der Juniorklasse.

§ 2

Durchführung von Fördermaßnahmen

(1) Eine Juniorklasse wird in der Regel von 16 bis maximal 20 Kindern besucht. Die Mindestklassengröße beträgt zwölf Kinder. Bei mehr als 20 Kindern werden weitere Juniorklassen gebildet.

(2) Die Kinder werden in den Juniorklassen im Umfang von 25 Wochenstunden gefördert. Die Fördermaßnahmen setzen an den bislang erworbenen Kompetenzen der Kinder an und erweitern diese gezielt.

(3) Die Klassenlehrkraft erstellt auf Grundlage des individuellen Entwicklungsstands nach einer Beobachtungsphase für jedes Kind der Juniorklasse einen Förderplan, der in regelmäßigen Abständen an die individuelle Entwicklung angepasst wird. Die Erziehungsberechtigten können auf Wunsch Einsicht in die Unterlagen nehmen.

(4) Der Förderplan wird für die Dauer des Besuchs der Juniorklasse an der Grundschule aufbewahrt. Die Unterlagen sind nach dem Ende des Besuchs der Juniorklasse zu vernichten, es sei denn, dass die Unterlagen zur Förderung des Kindes bereits zuvor nicht mehr erforderlich sind. Anstelle der Löschung nach Satz 2 können die Daten auch anonymisiert und anschließend zu statistischen Zwecken verwandt werden.

(5) Die Klassenlehrkraft erteilt den Erziehungsberechtigten und der aufnehmenden Grundschule am Ende des Schuljahres Auskunft über den Lernstand des Kindes und gibt Empfehlungen zu seiner weiteren Förderung.

Abschnitt 2

§ 3

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für diejenigen Kinder, die zwischen dem 1. August 2026 und dem 31. Juli 2028 schulpflichtig werden.

§ 4

Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse und Anmeldung in einer Juniorklasse

(1) Die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem ein Kind wohnt, kann die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse aussprechen, sofern eine Juniorklasse in zumutbarer Erreichbarkeit existiert, das Kind nach § 74 Absatz 2 SchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde und zu erwarten ist, dass es nach dem Besuch der Juniorklasse mit Erfolg am Bildungsgang Grundschule teilnehmen wird. Die Empfehlung nach Satz 1 kann für Kinder, die während des ersten Schulhalbjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgestellt werden, während des ersten Schulhalbjahres ausgesprochen werden.

(2) Die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks trifft die Entscheidung nach Absatz 1 auf der Grundlage der Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 SchG, der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 SchG und weiterer vorliegender Einschätzungen des Entwicklungsstands. Zu dem in Satz 1 genannten Zweck übermittelt die Sprachförderkraft der Schulleitung eine Stellungnahme, ob aus ihrer Sicht vor dem Besuch des Bildungsgangs der Grundschule der Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt, mit der Empfehlung nach Absatz 1 einen Vorschlag über eine Grundschule, an der sie ihr Kind für das Schuljahr, in dem es gemäß § 73 Absatz 1 SchG schulpflichtig wird, in der Juniorklasse anmelden können.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Juniorklasse entscheidet die Schulleitung der Juniorklasse. Werden mehr Kinder in einer Juniorklasse angemeldet, als Kapazitäten vorhanden sind, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Kind einer Juniorklasse zuweisen. Für die Zuweisung in eine andere Juniorklasse gilt § 88 Absatz 7 Satz 2 und 3 SchG entsprechend.

Abschnitt 3

§ 5

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für diejenigen Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden.

§ 6

Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes und des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten

(1) Die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem ein Kind wohnt, stellt mittels schriftlichem Bescheid fest, ob aufgrund des sprachlichen Entwicklungsstands sowie des Entwicklungsstands der anderen Vorläuferfertigkeiten gemäß § 5b Absatz 1 Satz 1 SchG nicht erwartet werden kann, dass das Kind mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen kann.

(2) Für die Feststellung nach Absatz 1 kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 SchG und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 SchG beiziehen oder sich übermitteln lassen. Darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes angefordert werden, sofern dies zur Feststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. Zu diesem Zweck übermittelt gegebenenfalls das Gesundheitsamt das angeforderte Gutachten und die Sprachförderkraft der Schulleitung eine Stellungnahme, ob aus ihrer Sicht der Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist, um mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen zu können.

§ 7

Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse

(1) Kinder, bei denen die Feststellung nach § 6 Absatz 1 getroffen wurde, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, in dem sie gemäß § 73 Absatz 1 SchG schulpflichtig werden, im Umfang von 25 Wochenstunden eine Juniorklasse zu besuchen. Sofern die Feststellung nach § 6 Absatz 1 erst nach Beginn dieses Schuljahres getroffen wurde, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Kinder mit Bekanntgabe des Bescheids verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt, mit der Feststellung nach § 6 Absatz 1 einen Vorschlag über eine Grundschule, die eine Juniorklasse anbietet. Sie werden unter Fristsetzung dazu aufgefordert, ihr Kind in einer Juniorklasse anzumelden und der Schulleitung einen Nachweis über die Aufnahme in die Juniorklasse vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Juniorklasse. Erbringen die Erziehungsberechtigten den Nachweis über die Aufnahme in eine Juniorklasse nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder werden mehr Kinder in einer Juniorklasse angemeldet, als Kapazitäten vorhanden sind, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Kind einer Juniorklasse zuweisen; in letzterem Fall gilt für die Zuweisung in eine andere Juniorklasse § 88 Absatz 7 Satz 2 und 3 SchG entsprechend.

§ 8

Verletzung der Teilnahmepflicht

Wird an dem Unterricht der Juniorklasse ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß teilgenommen, werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die ordnungsgemäße Teilnahme ihres Kindes zu gewährleisten. Erfolgt auch nach dieser Aufforderung keine ordnungsgemäße Teilnahme, soll dies der unteren Verwaltungsbehörde zur Einleitung des Verfahrens nach § 92 SchG gemeldet werden. Zuständig für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist die Schulleitung der Juniorklasse.

Artikel 19

Änderung der Grundschulversetzungsordnung

§ 4 der Grundschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBL. S. 145), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBL. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Überspringen einer Klasse

(1) In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Absätze bis zu zwei Klassen überspringen.

(2) Schülerinnen und Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung; sie kann hierzu ein fachpsychologisches Gutachten einholen.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 3 in die nächsthöhere Klasse oder zum Schuljahresende der Klassen 1 bis 2 in die übernächste Klasse überwechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrkräfte der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 3 eine pädagogische Gesamtwürdigung nach § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SchG vorgenommen werden und am Ende der Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule ohne Besuch der Klasse 4 erreicht ist. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Aufnahmeverordnung gilt entsprechend.“

Artikel 20

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafel der Realschule

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBl. S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 2 nach dem Wort „Klassen“ die Angabe „6“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassen 7 bis 10 besuchen, gilt die Anlage (zu § 1 Absatz 1) dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Realschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klasse 6 besuchen, können zum Ende des zweiten Schulhalbjahres anstelle des gewählten Wahlpflichtfachs ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.“

3. Die Anlage (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Kontingentsstudenten für die Klassen 5 bis 10 der Realschule

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

In den Klassen 5 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, elf Kontingentsstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingentsstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache beginnt in Klasse 5.

Wahlpflichtbereich Klasse 6 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder zweite Fremdsprache mit insgesamt vierzehn Kontingentsstunden. Realschulen in den Verbänden der Eliteschulen des Sports, der Eliteschulen des Fußballs und der Partnerschulen der Olympiastützpunkte können daneben das Wahlpflichtfach Sport anbieten.

Aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs wählen die Schülerinnen und Schüler ein Fach aus, das bis zum Abschluss der Sekundarstufe I zu besuchen ist. Abweichend davon kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 6 anstelle des gewählten Wahlpflichtfachs eines der beiden anderen Wahlpflichtfächer gewählt werden.

Die Fächer Physik, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7. Das Fach Chemie beginnt in Klasse 7 oder 8. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Das Unterrichtsfach Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung beinhaltet die Kompetenzanalyse, Portfolio- beziehungsweise Reflexionsarbeit sowie die individuelle Förderung.

In den Klassen 7 bis 9 wird das projektorientierte Vorhaben „Engagement und Verantwortung“ in einem Umfang von zwei Lehrerwochenstunden durchgeführt, das die Demokratiebildung, die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, die Förderung von Zukunftskompetenzen sowie die Kulturelle Bildung stärken soll. Das Stundenvolumen wird den beteiligten Fächern entnommen. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am projektorientierten Vorhaben „Engagement und Verantwortung“ beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In Realschulen in Grenznähe zu Frankreich werden in den Klassen 5 und 6 Arbeitsgemeinschaften Französisch eingerichtet.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit zwei Jahren Französischunterricht in eine Klasse 5 mit Englisch als Pflichtfremdsprache soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 mit einem zweistündigen Kurs ermöglicht werden.

Zur Umsetzung genehmigter bilingualer Züge an Realschulen werden jeder dieser Schulen insgesamt neun zusätzliche Unterrichtsstunden über die Direktzuweisung zur Verfügung gestellt.

In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten.

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
I. Pflichtbereich	
Religionslehre	11
Ethik	(11)
Deutsch	25
Pflichtfremdsprache	23
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5

Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	7
Informatik und Medienbildung	4
Projektorientiertes Vorhaben „Engagement und Verantwortung“	(2)
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Physik	7
Chemie	5
Biologie	7
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
II. Wahlpflichtbereich	
Technik	
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	14
Sport	
zweite Fremdsprache	14
III. Wahlbereich	
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	20*

*Realschulen im Verbund mit einer Werkrealschule (§ 16 SchG) sowie Realschulen in kooperativen Verbünden (§ 7 Absatz 8 SchG), die ihre Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf dem Niveau M unterrichten und zum Realschulabschluss führen, erhalten nach der Phase der Orientierung (Klassenstufe 5) zehn Poolstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung. Zwei Poolstunden sind verbindlich für das Mentoring einzusetzen. Das Mentoring dient der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Eine Poolstunde ist nach Entscheidung der zuständigen schulischen Gremien in Mathematik (Klasse 5) oder Deutsch (Klasse 6) einzusetzen und dient der Förderung der Basiskompetenzen.“

Artikel 21

Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasien

Die Stundentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBL. S. 323), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2023 (GBL. S. 152, 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
2. Die §§ 1 bis 2a werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Stundentafeln

(1) Für die Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs der Gymnasien der Normalform gilt die als Anlage 1 beigefügte Stundentafel. Für die Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs der Gymnasien der Normalform gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.

(2) Für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform mit Internat gelten die als Anlage 3, 4 und 5 beigefügten Stundentafeln.

§ 2
Poolstunden

(1) In dem neunjährigen Bildungsgang der Gymnasien der Normalform werden acht Poolstunden ausgewiesen. Eine Poolstunde ist verpflichtend für Mentoring einzusetzen, entweder in Klassenstufe 7 oder 10. Eine Poolstunde ist verpflichtend in der ersten Fremdsprache oder in der zweiten Fremdsprache jeweils im ersten Lernjahr einzusetzen. Eine weitere Poolstunde ist verpflichtend für Musik oder Bildende Kunst einzusetzen. Die übrigen Poolstunden können flexibel von Klassenstufe 5 bis 11 eingesetzt werden, wobei in Klasse 5 nicht mehr als 30 und in Klasse 6 nicht mehr als 32 Stunden Pflichtunterricht vorzusehen sind. Sie sind für alle Schülerinnen und Schüler im Stundenplan auszuweisen.

(2) Die beiden Klassenlehrerstunden in den Klassen 5 und 6 berücksichtigen das Thema Demokratiebildung.

(3) Im Fach Gemeinschaftskunde ist eine der zwei in Klasse 11 ausgewiesenen Stunden als Projektkurs Demokratiebildung zu gestalten.

(4) Soweit erforderlich, treffen für die Aufbaugymnasien die Regierungspräsidien Regelungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Standortes angepasst sind und eine ausgewogene Stundenplanung sicherstellen.

§ 2a
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassen 7 bis 11 besuchen, gelten die Anlagen 1 bis 4 dieser Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

(2) Ethik wird erstmals im Schuljahr 2021/2022 in Klassenstufe 5 unterrichtet.“

3. Die Vorbemerkung zu den Anlagen wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung zu den Anlagen

Für die folgenden Stundentafeln ist zwischen einzeln genannten Fächern, Fächerfeldern und Profilen zu unterscheiden.

Einzeln genannte Fächer sind Deutsch, Mathematik, erste Pflichtfremdsprache, zweite Pflichtfremdsprache, Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport, Informatik und Medienbildung.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld gehören die Fächer Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung an.

Dem naturwissenschaftlichen Fächerfeld gehören die Fächer Physik, Chemie, Biologie an.

Profile (ab Klasse 8): Sprachliches Profil (dritte Fremdsprache), naturwissenschaftliches Profil (Naturwissenschaft, Informatik und Technik), künstlerisches Profil (Musik oder Bildende Kunst), sportliches Profil (Sport).

In den Klassen 5 bis 11 wird für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik vorgesehen.

Von den in den Klassen 5 und 6 zu unterrichtenden Fremdsprachen beginnt die erste zu Beginn der Klasse 5 und die zweite zu Beginn der Klasse 6.

Ausnahmen sind die altsprachlichen Gymnasien und die Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung (Abibac), die weiterhin parallel mit zwei Fremdsprachen in Klasse 5 beginnen können.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit zwei Jahren Französischunterricht soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 ermöglicht werden.

Sind Latein und Französisch erste und zweite Fremdsprache, so beginnt der Unterricht in Englisch nach Entscheidung der Schule in Klasse 7 oder 8. Der Unterricht im Fach Französisch wird frühestens am Ende der Klasse 7 abgeschlossen.

Die Profulfächer Musik, Bildende Kunst oder Sport setzen in den Klassen 5 bis 7 einen verstärkten Fachunterricht voraus. Zur Hinführung auf das Profulfach stehen die in Anlage 1 in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden für die Klassen 5 bis 7 zur Verfügung.

In Gymnasien, in denen der Unterricht in dafür eingerichteten Abteilungen in bilingualer Form erteilt wird, werden für deutsch-englische Abteilungen zusätzlich sechs Stunden und für deutsch-französische Abteilungen (Abibac) zusätzlich 15 Stunden zugewiesen; zudem werden für den bilingualen Unterricht der deutsch-englischen Abteilungen mindestens drei und der deutsch-französischen Abteilungen (Abibac) vier Stunden aus den Poolstunden verwendet. Für die altsprachlichen Züge sind in Klasse 5 drei oder vier Stunden für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache vorzusehen. Die altsprachlichen Züge verwenden die für die erste oder zweite Fremdsprache vorgesehene und mit einer entsprechenden Zweckbindung versehene Poolstunde für die in Klasse 5 beginnende zweite Fremdsprache. Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine weitere der für die erste Fremdsprache vorgesehenen Kontingentstunden für die zweite Fremdsprache einzusetzen. Mindestens eine weitere Stunde für die zweite Fremdsprache ist aus den freien Poolstunden zu finanzieren.

An Gymnasien mit deutsch-englischer Abteilung belegen Schülerinnen und Schüler, die das von der Schule angebotene »Internationale Abitur Baden-Württemberg« ablegen oder das »Bilinguale Zertifikat Kursstufe« erlangen wollen, eines der Fächer Biologie, Geschichte oder Geographie in der Einführungsphase der Oberstufe als bilinguales Sachfach.

An Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung (Abibac) kann neben der allgemeinen Hochschulreife gleichzeitig die französische Hochschulzugangsberechtigung erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die die französische Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, belegen entsprechend des Strukturmodells Abibac die Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde und Geographie als bilinguale Sachfächer auf Französisch.

Der Besuch des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch (AbiStat) ab Klasse 8 setzt die Teilnahme an einem zweistündigen Vorbereitungskurs in der Form einer Italienisch-Arbeitsgemeinschaft in Klasse 7 voraus. In den Klassen 8 bis 11 findet eine bestimmte Wochenstundenzahl des Unterrichts der Fächer Geographie und Geschichte in italienischer Sprache statt.

Am dreijährigen Aufbaugymnasium ist Unterricht in Französisch als zweite Fremdsprache fortzuführen, wenn in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren Unterricht in dieser zweiten Fremdsprache besucht wurde, anderenfalls wird Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Fremdsprache neu begonnen.“

4. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)

Studentafel
für die Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs
der Gymnasien der Normalform

Studentafel G9								
Fach	Summe	5	6	7	8	9	10	11
Religion/Ethik	12	2	2	2	1	2	1	2
Deutsch	25	5	4	4	3	3	3	3
Erste Pflichtfremdsprache	24 ¹	4	4	4	3	3	3	3

Zweite Pflichtfremdsprache	18¹		3	3	3	3	3	3
Mathematik	25	5	4	4	3	3	3	3
Geschichte	10			2	2	2	2	2
Geographie	8	1	2	2	1		1	1
Gemeinschaftskunde	6				1	2	1	2
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	4				1	1	1	1
Physik	10			2	2	2	2	2
Chemie	7				1	2	2	2
Biologie	10	2	1	2	1		2	2
Informatik und Medienbildung	7	1	1	1	1	1	1	1
Musik	9¹	2	2	1	1	1	1	1
Bildende Kunst	9¹	2	2	1	1	1	1	1
Sport	17	3	3	3	2	2	2	2
Profile	12				3	3	3	3
Poolstunden	8				8 ¹			
Klassenlehrerstunden	2	1	1					
Summe	222²							
Wochenstunden- zahl³		29	29	31	30	31	32	34

¹ Eine Poolstunde ist verpflichtend für Mentoring einzusetzen, entweder in der Klassenstufe 7 oder 10. Eine Poolstunde ist verpflichtend in der ersten Fremdsprache oder in der zweiten Fremdsprache jeweils im ersten Lernjahr einzusetzen. Eine weitere Poolstunde ist verpflichtend für Musik oder Bildende Kunst einzusetzen. Die übrigen Poolstunden können flexibel von Klassenstufe 5 bis 11 eingesetzt werden. Sie sind für alle Schülerinnen und Schüler im Stundenplan auszuweisen. Zu beachten sind auch die Hinweise zur Verwendung der Poolstunden bei den Abibac-Gymnasien, den Gymnasien mit deutsch-englischen Abteilungen und den altsprachlichen Gymnasien.

² ohne Berücksichtigung der Poolstunde, die verbindlich für das Mentoring einzusetzen ist.

³ ohne Berücksichtigung der Poolstunden.“

5. Die Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Studentafel
für die Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs
der Gymnasien der Normalform

Fach	Summe	5	6	7	8	9	10
Religion/Ethik	11	2 ¹	2 ¹	2 ¹	1 ¹	2 ¹	2 ²
Deutsch	24	5	4	4	4	4	3
Erste Pflichtfremd- sprache	22	5	4	3	3	4	3
Zweite Pflicht- fremdsprache	18		5 ²	4 ²	3 ³	3 ³	3 ³
Mathematik	24	5	4	4	3	4	4
Geschichte	10		2	2	2	2	2
Geographie	8	2	1	2	1	1	1
Gemeinschafts- kunde	6				2	2	2
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	4				1	1	2
Physik	8			2	2	2	2
Chemie	6				2	2	2
Biologie	9	2	1	1	2	1	2
Informatik und Medienbildung	6	1	1	1	1	1	1
Musik	9	2	2	2	1	1	1
Bildende Kunst	9	2	2	2	1	1	1
Sport	16⁷	4 ⁴	4 ⁴	2 ³	2 ³	2 ³	2 ³
Profile	12			3 ³	3 ³	3 ³	3 ³
Poolstunden	6				6 ⁵		
Klassenlehrer- stunden	2	1	1				
Summe	204⁶						

**Wochenstunden-
zahl⁶**

31 33 34 34 36 36

¹Ggf. gemeinsame Gruppenbildungen innerhalb von G 8 und G 9.

²Ggf. Gruppenbildungen innerhalb von G 8.

³Ggf. Gruppenbildungen mit der nächsthöheren Klassenstufe G9.

⁴Koedukativ im Klassenverband.

⁵Zwei Poolstunden sind verpflichtend für Mentoring einzusetzen, jeweils eine Stunde in den Klassenstufen 7 und 9. Die übrigen vier Poolstunden können flexibel von Klassenstufe 5 bis 10 eingesetzt werden. Zu beachten sind auch die Hinweise zur Verwendung der Poolstunden bei den Abibac-Gymnasien, den Gymnasien mit deutsch-englischen Abteilungen und den altsprachlichen Gymnasien.

⁶ohne Mentoring und ohne Poolstunden.

⁷ Optional im Fach Sport: durchgängig koedukativer Unterricht von Klassenstufe 5 bis 10 ohne Kopplung mit G9-Klassen und damit Stundenverteilung 3-3-3-3-2-2.“

6. Die Anlage 3 (zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 1 Absatz 2)

Studentafel
für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
Religionslehre	9
Ethik*	7
Deutsch	20
Erste Pflichtfremdsprache	16
Zweite Pflichtfremdsprache	18
Mathematik	20
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	10
Geographie	5
Gemeinschaftskunde	4

Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	3
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Physik	9
Chemie	6
Biologie	6
Aufbaukurs Informatik	1
Musik	7
Bildende Kunst	8
Sport	12
Profile (dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik, Informatik, Mathematik und Physik, gegebenenfalls Musik, Bildende Kunst oder Sport)	12
Physik (zusätzlich nur, wenn kein Profilmfach in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden kann)	1
Poolstunden	10
* Ethik beginnt in Klasse 8.“	

7. Anlage 4 (zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 1 Absatz 2)

Studentafel
für die Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform

Sechsjähriger Aufbauzug

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
Religionslehre	7
Ethik	7
Deutsch	15
Erste Pflichtfremdsprache	14
Zweite Pflichtfremdsprache	15
Mathematik	16

Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld

Geschichte	6
Geographie	3
Gemeinschaftskunde	4
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	3

Naturwissenschaftliches Fächerfeld

Physik	7
Chemie	6
Biologie	4
Musik	5
Bildende Kunst	6
Sport	9
Profile (dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik, Informatik, Mathematik und Physik, gegebenenfalls Musik, Bildende Kunst oder Sport)	12
Physik (zusätzlich nur, wenn kein Profulfach in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden kann)	1
Poolstunden	8

“

8. Anlage 5 (zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5
(zu § 1 Absatz 2)

Studentafel
für die Klasse 11 der Gymnasien in Aufbauform

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
Religionslehre	2
Ethik	2
Deutsch	4
Englisch	4
Französisch	4
Mathematik	4

Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld

Geschichte	2
Geographie	1
Gemeinschaftskunde	1
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	1

Naturwissenschaftliches Fächerfeld

Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Musik	1
Bildende Kunst	1
Sport	2
Profile	2
Physik (zusätzlich nur, wenn kein Profilmfach in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden kann)	1
Poolstunden	0

“

Artikel 22

Änderung der Ganztagsgrundschulverordnung

Die Ganztagsgrundschulverordnung vom 6. Oktober 2014 (GBl. S. 497), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2024 (GBl. Nr. 25) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ganztagsschule“ die Wörter „nach § 4a SchG“ eingefügt und die Wörter „mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eine Bestätigung des Schulträgers, dass er die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens sowie für die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen trägt; an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie für den Bildungsgang geistige Entwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte verbleibt die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Mittagessens beim Land,“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
 - e) In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernen“ die Wörter „, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernen“ die Wörter „, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ganztagsbetrieb kann an Grundschulen ab einer Mindestgruppengröße von 25 Schülerinnen und Schülern und an Grundstufen von SBBZ mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ab einer Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern, an SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören ab einer Mindestgruppengröße von neun Schülerinnen und Schülern und an SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung ab einer Mindestgruppengröße von sechs Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Eine Gruppe kann auch klassen- beziehungsweise jahrgangsübergreifend gebildet werden.“

5. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernen“ die Wörter „, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafel der Grundschule

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Studentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 (GBl. S. 501), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 die Klassen 2 bis 4 besuchen, gilt die Anlage (zu § 1) dieser Verordnung in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss der Grundschule weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2026/2027 in der Klassenstufe 1 befand.“

2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Kontingentsstudentafel für die Grundschulen

Vorbemerkungen zur Studentafel:

Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Unterricht in der Fremdsprache beginnt in Klasse 3. Die genehmigten bilingualen Standorte können den Unterricht in der Fremdsprache im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen ab Klasse 1 anbieten. Nach Entscheidung des Kultusministeriums ist die Fremdsprache in Grenznähe zu Frankreich in der Regel Französisch und im Übrigen in der Regel Englisch.

Die vorgesehenen Richtwerte, für Musik sechs Stunden und Kunst/ Werken sieben Stunden, dienen der Orientierung. Die konkrete Verteilung obliegt der Schule.

Die Stunden für Förderung und Vertiefung sind vorrangig in den Fächern Deutsch und Mathematik einzusetzen (verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 und 2). Abweichungen davon setzen den Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz, das Einverständnis der Schulkonferenz sowie eine Beratung durch das zuständige staatliche Schulamt voraus und können nur für ein Schuljahr festgesetzt werden.

Die Sprachförderstunden werden im Rahmen des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ in den Klassenstufen 1 und 2 für Schülerinnen und Schüler angeboten, die einen bestehenden entsprechenden Bedarf haben. Die Förderung kann klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen. Die Entscheidung, für welche Schülerinnen und Schüler diese Förderung empfohlen wird, trifft die Schulleitung.

	Klasse 1 - 4
Religionslehre	8
Deutsch	28
Fremdsprache	4
Mathematik	21
Sachunterricht	12
Musik	6
Kunst / Werken	7
Bewegung, Spiel und Sport	12
Stunden für Förderung und Vertiefung vorrangig in den Fächern Deutsch und Mathematik (für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 und 2 verpflichtend)	2
Je maximal 2 Sprachförderstunden in den Klassenstufen 1 und 2 im Rahmen von SprachFit	4

Themenorientierte Projekte	integrativ innerhalb
Gesamtkontingent	der Fächer
	100+4

“

Artikel 24 Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Verordnung vom 9. August 2023 (GBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 4“ ersetzt.
3. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 bis 4 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 2 bis 5 KiTaG“ ersetzt.

Artikel 25 Änderung der Hauptschulabschlussprüfungsordnung

Die Hauptschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241, 247), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Kommunikationsprüfung im Fach Englisch und der Wahlpflichtfremdsprache sowie nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 der mündlichen Prüfung. In den

Wahlpflichtfächern Technik sowie Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird eine praktische Prüfung abgelegt.“

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Projektarbeit“ durch die Wörter „praktischen Prüfung“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „die Präsentation und das Prüfungsgespräch zum Abschluss der Projektarbeit“ durch die Wörter „das Prüfungsgespräch zum Abschluss der praktischen Prüfung“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 und Absatz 3 werden die Wörter „; die Projektarbeit wird in jedem Fall in Klasse 9 durchgeführt“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „Präsentation und das Prüfungsgespräch zum Abschluss der Projektarbeit“ durch die Wörter „praktische Prüfung“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Englisch“ die Wörter „und der Wahlpflichtfremdsprache“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 9 beziehen. Die Kommunikationsprüfung dauert in der Pflichtfremdsprache etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler, in der Wahlpflichtfremdsprache etwa zehn Minuten je Schülerin oder Schüler.“

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Praktische Prüfung

(1) In den Wahlpflichtfächern Technik sowie Alltagskultur, Ernährung, Soziales wird eine praktische Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt.

(2) Die Prüfung umfasst einen praktischen Teil sowie ein Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 9 beziehen. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Fachausschuss einzeln oder zu zweit geprüft. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei jede Schülerin oder jeder Schüler eine individuelle Note erhält.

(4) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit. Können sich die beiden beteiligten Fachlehrkräfte auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kommunikationsprüfung“ die Wörter „und die praktische Prüfung“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 werden gestrichen.

9. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es ist eine Präsentationsprüfung abzulegen, die aus folgenden Prüfungsteilen besteht:

1. Hausarbeit,
2. Präsentation und
3. Prüfungsgespräch.

Das gewählte Thema der Hausarbeit reichen die Bewerberinnen und Bewerber über das Staatliche Schulamt ein. Das Fach Wirtschaft/Berufs- und

Studienorientierung ist hierzu Leitfach. Das Thema muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen und den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen werden; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.“

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeverordnung vom 8. Dezember 2011 (GBl. S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Artikel 4, 5, 13 bis 15, 20, 21 und 25 treten am 1. August 2025 in Kraft.

(3) Artikel 17 tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

(4) Artikel 23 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

(5) Artikel 24 tritt mit Wirkung vom 23. November 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 4. Februar 2025

Schopper